

**Satzung über die Teilaufhebung bzw. Aufhebung
der Satzungen über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes Innenstadt Ratingen,
Sanierungsabschnitt 1 vom 21. Juli 1972
sowie 30. Oktober 1974**
(*AufhSanSRInn*)

vom 16. Oktober 1997

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	16.10.1997	Amtsblatt Ratingen 1997, S.206	11.11.1997

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Teilaufhebung bzw. Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes	1
§ 2 Inkrafttreten	3

§ 1 Teilaufhebung bzw. Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Durch Satzung über die Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes vom 3. August 1984 wurde für 3 Teilbereiche des Sanierungsgebietes Innenstadt Ratingen, Sanierungsabschnitt I die förmliche Festlegung aufgehoben.

Für die verbliebenen, in der Satzung vom 21. Juli 1972 sowie ergänzend hierzu in der Satzung vom 30. Oktober 1974 förmlich festgelegten Teilbereiche des Sanierungsgebietes Innenstadt Ratingen, Sanierungsabschnitt I, ist die Sanierung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt.

(2) Die in Ziffer 1. Abs. 2 genannten verbliebenen Teilbereiche des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes werden wie folgt umgrenzt:

In der Gemarkung Ratingen, Flur 41

– beginnend am südlichen Eckpunkt des Flurstückes (Flst.) 244 (Düsseldorfer Straße), weiter an der Süd-Ost-Grenze Flst. 244, der Süd-West-Grenze Flst. 241, entlang der Nord-West, Nord-Ost und Nordgrenze bis zum östlichen Eckpunkt des Flst. 352 (Wallstraße), von dort die Wallstraße überquerend zur Süd-Ost-Grenze des Flst. 352, von dort weiter

in der Gemarkung Ratingen, Flur 42

– entlang der Südgrenze des Flst. 175 (Wallstraße), der Süd-West-Grenze des Flst. 174, danach die gerade Verbindung von der Süd-Ost Eckpunkt des Flst. 174 quer über die Bechemer

Straße (Flst. 173) zum Süd-Ost Eckpunkt des Flst. 168, von dort entlang der Ostgrenze des Flst. 168 (Ostseite Wallstraße), danach

in der Gemarkung Ratingen, Flur 38

– vorspringend zur Ostgrenze des Flst. 329 und entlang der östlichen Seite der Wallstraße bis zum nordöstlichen Punkt des Flst. 329 (Einmündungsbereich Oberstraße), danach entlang der südlichen Grenze der Flst. 374 und 253 und wiederum Flst. 374 (Südseite Oberstraße), anschließend vom südlichsten Punkt des Flst. 374 die Oberstraße überquerend bis zum nord-östlichsten Punkt des Flst. 238 in der Gemarkung Ratingen Flur 36, von hier

in der Gemarkung Ratingen, Flur 36

– entlang der Nord-West-Grenze der Flst. 238 und 240 (Nord-West-Seite Oberstraße) anschließend vorspringend bis zum nord-östlichen Punkt des Flst. 378, von dort entlang der Südgrenze dieses Flst. bis zur Südgrenze des Flst. 379, dann entlang der Süd-, West- und teilweise Nordgrenze des Flst. 112/1 (Ostseite Marktplatz), hiernach entlang der West- und Nordgrenze des Flst. 292 bis zum süd-östlichen Punkt des Flst. 419 (Gelände der katholischen Kirche), von dort entlang der östlichen Grenze des Flst. 419, teilweise entlang der östlichen Grenze des Flst. 496 (Ostseite Grütstraße teilweise) von dort im rechten Winkel über die Grütstraße verlaufend zur Nordgrenze des Flst. 131/1 und von dort aus weiter entlang der nördlichen Grenze des Flst. 132 bis zu dessen nord-östlichem Eckpunkt, danach entlang der westlichen Grenzen der Flst. 133 und 134 (Ostseite Lintorfer Straße) sowie der östlichen Grenze des Flst. 135 und in Verlängerung hierzu bis zum nord-westlichen Eckpunkt des Flst. 497 (Einmündung Lintorfer Straße/Turmstraße), anschließend entlang der Südgrenze des Flst. 24, dann wieder vorspringend entlang der nord-westlichen Grenze des Flst. 25, weiter entlang der nördlichen Grenzen der Flst. 25, 26 und 27 teilweise (an der Turmstraße), danach entlang der Ostgrenze des Flst. 254 (alter evangelischer Friedhof) bis zur Werdener Straße, von dort weiter entlang der Nordgrenzen der Flst. 254, 19, 20 und 21 (Südseite der Werdener Straße), von dort die Lintorfer Straße überquerend entlang der Nordgrenze des Flst. 338, anschließend

in der Gemarkung Ratingen, Flur 35

– entlang der nord-östlichen Grenzen der Flst. 306 und 305 (Süd-West-Seite Peter-Brüning-Platz), danach im Bereich des Grundstückes Medienzentrum entlang der Nord-West-Grenze des Flst. 305, der Nord-Ost-Grenze und von dort wieder entlang der Nord-West-Grenze des Flst. 260, weiter entlang der Nord-West- und Nord-Ost-Grenze des Flst. 737 (Parkhaus Grabenstraße), der Nord-Ost-Grenze, dann wieder vorspringend entlang der Nord-West-Grenze und von dort entlang der Süd-West-Grenze des Flst. 531, weiter entlang der Süd-West-Grenze des Flst. 737 und des Flst. 488 (bis zur Einmündung Wiesenstraße), entlang der Westgrenze des Flst. 432 und des Flst. 447 bis zum westlichen Eckpunkt des Flst. 448, von dort entlang der nördlichen und östlichen Grenze dieses Flst. bis zum süd-westlichen Punkt des Flst. 447, von dort

in der Gemarkung Ratingen, Flur 36

– entlang der südlichen Grenze des Flst. 347 (teilweise die Grabenstraße überquerend), von hier wieder in nördliche Richtung entlang der östlichen Grenze dieses Flst., entlang der West- und Nordgrenze des Flst. 349, weiter entlang der Nordgrenze des Flst. 353 und des Flst. 351 (nördliche Grenze der Grabenanlage Grabenstraße), entlang der südlichen Seite des Trinsenturmes bis zum nord-östlichen Eckpunkt des Flst. 359 (Wehrgang), von dort in südliche Richtung entlang der Ostgrenze des Flst. 359 bis zum süd-westlichen Eckpunkt des Flst. 472,

von dort entlang der Südgrenze dieses Flst., entlang der Westgrenzen der Flst. 476, 475 und 473, von dort wieder in östliche Richtung verspringend entlang der Nordgrenzen der Flst. 473 und 474 bis zur Fußgängerzone Lintorfer Straße, hiernach entlang der westlichen Seite der Lintorfer Straße (Westgrenze des Flst. 511) bis zum süd-östlichen Eckpunkt des Flst. 385 (altes Rathaus/Einmündung Minoritenstraße), von dort in süd-westliche Richtung verspringend entlang der Nordgrenze des Flst. 446 (Nordseite Minoritenstraße), entlang der Westgrenze des Flst. 237 und der Nord- und Westgrenze des Flst. 196, hiernach im Bereich des Sparkassengebäudes entlang der Westgrenze des Flst. 205 (Westseite Grabenstraße), der Süd-West-Grenze der Flst. 204, 200 und 244 bis zum südlichen Eckpunkt des Flst. 244 (Grenze Grabenstraße/Düsseldorfer Straße).

(3) Die Satzungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Innenstadt Ratingen, Sanierungsabschnitt I, vom 21. Juli 1972 sowie vom 30. Oktober 1974 werden hiermit für das in Abs. 2 beschriebene Teilgebiet aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.